Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Aktivitäten in der GDI-Th

34. Sitzung des IKG-GIZ

1. AG INSPIRE-Betroffenheit – kommunaler Handlungsleitfaden
2. offener Informationskreis INSPIRE-Umsetzung in der GDI-Th
3. M1.4 Leitfäden für die Datenbereitstellung auf allen Verwaltungsebenen erstellen und mit Fachgremien abstimmen
4. M1.3 Thematische Lücken schließen
5. Entwurf der Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur
6. Beschluss der AdV 129/13 Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder
7. Vorbereitung des Kabinettberichts über die Nutzung der GIS-Daten

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

AG INSPIRE-Betroffenheit

Kommunaler Handlungsleitfaden –

INSPIRE-relevante Datensätze

kommunaler Gebietskörperschaften

- Leitfaden im Geoportal-Th veröffentlicht unter http://www.geoportal-th.de/de-de/Aktuelles/ArtMID/984/ArticleID/184/Handlungsempfehlung
- FAQ Geodatenanbieter aktualisiert und Listen mit betroffenen Datensätzen aufbereitet http://www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/FAQ-Geodatenanbieter
- Aktualisierung des Handlungsleitfadens in der AG ist geplant

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

offener Informationskreis INSPIRE-Umsetzung in der GDI-Th

XII. Offener Informationskreis

- am 04.05.2017 → Unterlagen im Geoportal-th veröffentlicht
- Behandlung der Bereitstellung von Downloaddiensten
- Erfahrungsbericht aus dem Pilotvorhaben 2016 zur kommunalen Datenbereitstellung in der GDI-Th
- Erfahrungsbericht zur INSPIRE-Datenmodellierung

→ Erfahrungsaustausch zur INSPIRE-konformen Datenbereitstellung am 12.09.2017, insbesondere für geodatenhaltende Stellen, die Anhang I-Themen umsetzen müssen

M1.4 Leitfäden für die Datenbereitstellung auf allen Verwaltungsebenen erstellen und mit Fachgremien abstimmen

Ina Schicktanz, TMIL

- zur Harmonisierung der INSPIRE-Umsetzung in der GDI-DE wurden mehrere Maßnahmen definiert, u. a. M1.4

- Handlungsleitfäden sind bisher vorhanden für die Bereiche:
  Straßenbauverwaltung
  Flurneuordnungsverwaltung
  Wasserwirtschaft
  Ver- und Entsorger (bisher Metadaten)

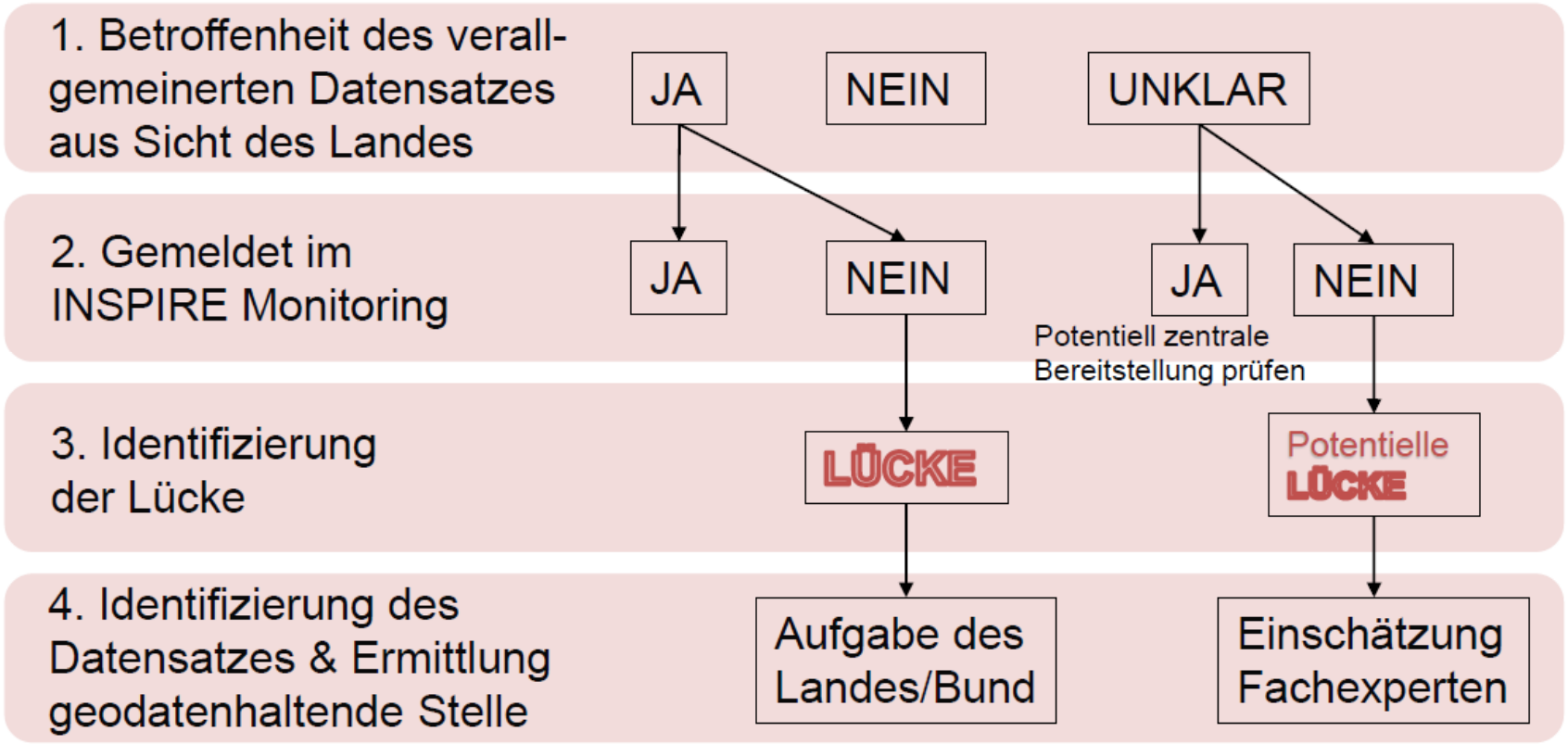
- weitere Fachbereiche können benannt werden, für die Bedarf an Handlungsleitfäden besteht

→ Meldung des Bedarfes an TMIL, PG GDI

M1.3 Thematische Lücken schließen

Abbildung von “Lücken” in Betroffenheitsmatrix

Individuelle Sicht je Bundesland



2. Schritt setzt vorraus, dass das INSPIRE Monitoring mit der Betroffenheitsmatrix abgeglichen ist

Zeitplan zur Maßnahme M1.3

Was	Wer	Frist
Einspeisung der Zwischenergebnisse durch FachMK	Kst. GDI-DE	30. Sept. 2017
Identifizierung der individuellen Lücken	Kontaktstellen	30. Sept. 2017
Identifizierung der geodatenhaltenden Stellen und Aufforderung zur Schließung der Lücken	Kontaktstellen	31. Dez. 2017
Schließung der Lücken	Kontaktstellen, gdh Stellen	31. März 2018
Einspeisung der Betroffenheits-bewertung durch B-L-AG	Kst. GDI-DE	Kontinuierlich
Identifizierung und Schließung von potentiellen Lücken	Kontaktstellen, gdh Stellen	Im Verlauf 2018

Entwurf der Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur

Ina Schicktanz, TMIL

- Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 2 ThürGDIG, um Regelungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz im übertragenen Wirkungskreis zu treffen

- Geltungsdauer der Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Mehraufwendungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz bis die Verordnung in Kraft tritt

- Verbändeanhörung und Ressortbeteiligung ist erfolgt

- Stellungnahme TFM: Auswertung der Zeiterfassungen aus der Förderrichtlinie zur Höhe des Mehrbelastungsausgleichs erstellen und Inkrafttreten erst nach Beschluss des Haushalts 2018/2019 möglich

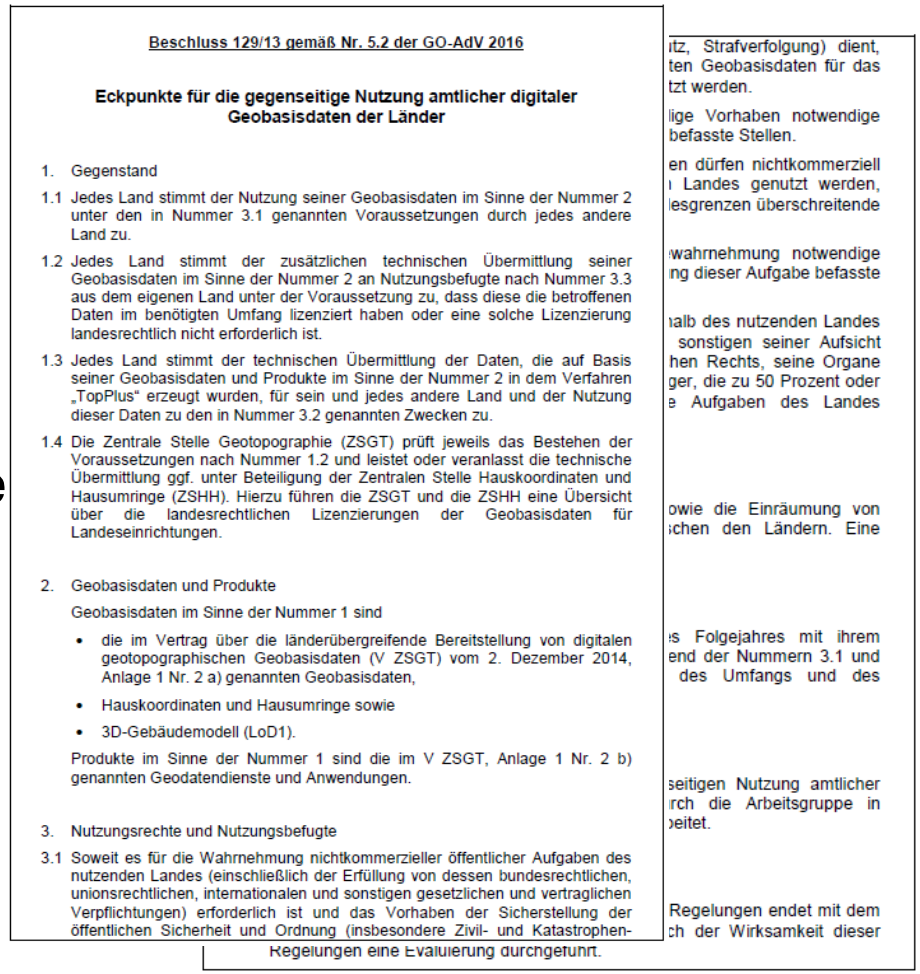
- Stellungnahme Gemeinde- und Städtebund e. V.: Förderrichtlinie beibehalten

Beschluss der AdV „Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder“

Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder

Gegenstand sind länderübergreifend

- die im Vertrag über die länderübergreifende Bereitstellung von digitalen geotopographischen Geobasisdaten (V ZSGT) vom 2. Dezember 2014, Anlage 1 Nr. 2 a) genannten Geobasisdaten,
- Hauskoordinaten und Hausumringe sowie
- 3D-Gebäudemodell (LoD1).
- TopPlus-Daten, wenn Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung erforderlich ist



Beschluss 129/13 gemäß Nr. 5.2 der GO-AdV 2016

Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder

1. Gegenstand

1.1 Jedes Land stimmt der Nutzung seiner Geobasisdaten im Sinne der Nummer 2 unter den in Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen durch jedes andere Land zu.

1.2 Jedes Land stimmt der zusätzlichen technischen Übermittlung seiner Geobasisdaten im Sinne der Nummer 2 an Nutzungsbefugte nach Nummer 3.3 aus dem eigenen Land unter der Voraussetzung zu, dass diese die betroffenen Daten im benötigten Umfang lizenziert haben oder eine solche Lizenzierung landesrechtlich nicht erforderlich ist.

1.3 Jedes Land stimmt der technischen Übermittlung der Daten, die auf Basis seiner Geobasisdaten und Produkte im Sinne der Nummer 2 in dem Verfahren „TopPlus“ erzeugt wurden, für sein und jedes andere Land und der Nutzung dieser Daten zu den in Nummer 3.2 genannten Zwecken zu.

1.4 Die Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT) prüft jeweils das Bestehen der Voraussetzungen nach Nummer 1.2 und leistet oder veranlasst die technische Übermittlung ggf. unter Beteiligung der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH). Hierzu führen die ZSGT und die ZSHH eine Übersicht über die landesrechtlichen Lizenzierungen der Geobasisdaten für Landeseinrichtungen.

2. Geobasisdaten und Produkte

Geobasisdaten im Sinne der Nummer 1 sind

- die im Vertrag über die länderübergreifende Bereitstellung von digitalen geotopographischen Geobasisdaten (V ZSGT) vom 2. Dezember 2014, Anlage 1 Nr. 2 a) genannten Geobasisdaten,
- Hauskoordinaten und Hausumringe sowie
- 3D-Gebäudemodell (LoD1).

Produkte im Sinne der Nummer 1 sind die im V ZSGT, Anlage 1 Nr. 2 b) genannten Geodatendienste und Anwendungen.

3. Nutzungsrechte und Nutzungsbefugte

3.1 Soweit es für die Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben des nutzenden Landes (einschließlich der Erfüllung von dessen bundesrechtlichen, unionsrechtlichen, internationalen und sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen) erforderlich ist und das Vorhaben der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere Zivil- und Katastrophen-

itz, Strafverfolgung) dient,
ten Geobasisdaten für das
tzt werden.

lige Vorhaben notwendige
befasste Stellen.

en dürfen nichtkommerziell
Landes genutzt werden,
lesgrenzen überschreitende

wahrnehmung notwendige
ng dieser Aufgabe befasste

halb des nutzenden Landes
sonstigen seiner Aufsicht
hen Rechts, seine Organe
ger, die zu 50 Prozent oder
e Aufgaben des Landes

owie die Einräumung von
chen den Ländern. Eine

s Folgejahres mit ihrem
end der Nummern 3.1 und
des Umfangs und des

seitigen Nutzung amtlicher
rch die Arbeitsgruppe in
beitet.

Regelungen endet mit dem
ch der Wirksamkeit dieser

Regelungen eine Evaluierung durchgeführt.

Ina Schicktanz, TMIL

Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder

Nutzungszwecke:

- für Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben des nutzenden Landes **und**
- Vorhaben dient der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

→ z. B. Zivil- und Katastrophenschutz, Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutz, Strafverfolgung

Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder

Nutzungsbefugte

- Landesbehörden
- sonstige, seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- seine Organe und Einrichtungen sowie
- Zuwendungsempfänger, die zu 50% oder mehr von ihm gefördert werden

→ soweit diese Aufgaben des Landes wahrnehmen

eine Verrechnung findet aufgrund Gegenseitigkeit nicht statt

Vorbereitung des Kabinettberichts über die Nutzung der GIS-Daten

Ina Schicktanz, TMIL

Sachstand der Umsetzung der NGIS

Abfrage in den Ressorts im Dezember 2017; Frist Januar 2018

- in Vorbereitung des Kabinettberichts über die Nutzung der GIS-Daten werden IKG-GIZ-Mitglieder angeschrieben und um Zuarbeit gebeten
- Übersicht mit den einzelnen Handlungsfeldern liegt bei

Sachstand der Umsetzung des Landesprogramms „Offene Geodaten“

- Verbindung des LP OGD zu § 21 des Entwurfes des Thüringer E-Government-Gesetzes wird gesehen
- § 22 des Entwurfes des Thüringer E-Government-Gesetzes regelt die Georeferenzierung von Registern

Abfrage in den Ressorts im Dezember 2017; Frist Januar 2018

- in Vorbereitung des Kabinettberichts über die Nutzung der GIS-Daten werden IKG-GIZ-Mitglieder angeschrieben und um Zuarbeit gebeten
- Tabelle zur Erfassung der Maßnahmen liegt bei